



Betriebsleitererklärung

Zur Feststellung der Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle sind die nachstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Name und Anschrift des Betriebes:

.....
.....

Name und Wohnanschrift des handwerklichen Betriebsleiters:

.....
.....

Erklärung des handwerklichen Betriebsleiters und des Betriebsinhabers:

- Der Betriebsleiter ist seit/ wird ab dem..... bei dem unter Nummer 1 genannten Betrieb beschäftigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgtStunden. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden (von bis). Der Bruttoverdienst des Betriebsleiters beträgt monatlich durchschnittlich Euro bzw. Euro pro Stunde.
- Wir erklären, dass der Betriebsleiter neben dieser Tätigkeit keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Wir erklären, dass der handwerkliche Betriebsleiter die Verantwortung für das einzutragende zulassungspflichtige Handwerk hat. Der Betriebsleiter hat die uneingeschränkte Möglichkeit, den entscheidenden Einfluss auf den handwerklichen Betriebsablauf zu nehmen und ist befugt, den Mitarbeitern uneingeschränkte Anweisungen zu erteilen. Er hat den Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen und zu überwachen. Seine Tätigkeit beschränkt sich nicht auf eine reine Kontrolle des Arbeitsergebnisses.

Belehrung:

- Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ohne den handwerklichen Betriebsleiter das eingetragene zulassungspflichtige Handwerk nicht betrieben werden darf.
- Den Unterzeichnenden ist auch bewusst, dass sie sich der mittelbaren Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB strafbar machen, falls das Betriebsleiterverhältnis nur zum Schein eingegangen wird, um die Handwerksrolleneintragung zu erreichen.
- Sollte der Betriebsleiter aus dem Betrieb ausscheiden, so sind gemäß § 16 Abs. 2 und § 17 HwO sowohl der Betriebsinhaber als auch der ausscheidende Betriebsleiter verpflichtet, dies unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen. Wenn die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht oder die Ausübung des Handwerks nicht beachtet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Auskünfte der Krankenkasse, der Rentenversicherung und des Finanzamts:

Die Handwerkskammer wird ermächtigt, bezüglich der Beschäftigung des Betriebsleiters Auskünfte bei der Krankenkasse, der Rentenversicherung und dem Finanzamt einzuholen. Die betreffenden Stellen werden ihrerseits ermächtigt, die notwendigen Angaben zu machen, die zur Feststellung des Bestehens des Betriebsleiterverhältnisses erforderlich sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des handwerklichen Betriebsleiters

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Betriebsinhabers, Geschäftsführers,
bzw. Gesellschafters